

Nutzungsvereinbarung Nr. / 2015

zwischen dem **Tourismusverband Vorpommern e.V.**, Fischstraße 11, 17489 Greifswald,
Tel.: 03834 / 89 10, Fax: 89 15 55 und

Nutzer	
vertreten durch	
Straße	
PLZ/ Ort	
Telefon	
email	

Der Tourismusverband Vorpommern e.V. stellt dem Nutzer den **Seminarraum im ersten Obergeschoß sowie die Toiletten, die Garderobe und die Teeküche** zur Verfügung.

kleiner Seminarraum großer Seminarraum
 (Bitte ankreuzen, welchen Seminarraum Sie mieten möchten!)

Art und Inhalt der Veranstaltung:

Termin/e der Nutzung:

Datum	von - bis	Anzahl Personen	Betrag brutto

- Der Nutzer akzeptiert den Preis und die übergebenen „Allgemeinen Nutzungsbedingungen“ als Vertragsbestandteil. Abweichungen müssen beiderseitig schriftlich vermerkt sein.
- Der Betrag € wird nach Nutzung in Rechnung gestellt und ist 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.
- Ein Exemplar des Vertrages ist unterschrieben bis zum _____ (Eingang Poststempel) zurück zu senden, andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

- **Wichtiger Hinweis:**
 Am Ende Ihrer Veranstaltung sind alle Fenster zu schließen, die Heizungen abzdrehen, das Licht auszumachen und die Türen (Seminarraum, Küche, Garderobe, Gittertür, evtl. die Haustür) abzuschließen. Bei Nichteinhaltung berechnen wir Ihnen eine **Kostenpauschale von 20,- €**. Im gesamten Haus besteht **Rauchverbot**, an das es sich zu halten gilt.

- **Notfälle:**
 In Notfällen erreichen Sie **Frau Spittel** unter **0179 9102321**.

Greifswald,

Fanny Holzhüter
 Geschäftsführerin

Nutzer

Allgemeine Nutzungsbedingungen

§ 1

- (1) Die in der Nutzungsvereinbarung benannten Räume des Tourismus Seminarzentrum Vorpommern werden einschließlich des vorhandenen, dem Nutzer bekannten Mobiliars überlassen.
- (2) Ohne besondere, vorher einzuholende Zustimmung des Verbandes darf der Nutzer die Räume nicht mit Dekorationen, Geräten, Bühnenaufbauten, Kulissen, Hinweisschildern, Plakaten u.ä. ausstatten.
- (3) Nach Abs.2 genehmigte Ausstattungsgegenstände hat der Nutzer unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, ist der Verband berechtigt, die Gegenstände auf seine Kosten ohne vorherige Mahnung zu entfernen. Für dabei etwa entstehende Schäden an den Gegenständen haftet der Verband nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Soweit für die Durchführung der Veranstaltung Einrichtungsgegenstände durch den Nutzer umgestellt worden sind, hat er spätestens bis zu dem in Abs. 3 Satz 1 genannten Zeitpunkt den früheren Zustand wieder herzustellen: Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 2

- (1) Die Mieträume dürfen nur vom Nutzer und nur zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Veranstaltung benutzt werden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Die Räume und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (3) Die zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Heizung, u.ä.) sind, sofern das Veranstaltungsende nach den Geschäftszeiten des Verbandes liegt, aus- bzw. abzustellen. Zusätzliche Anschlüsse an das Stromnetz sind vorher mit dem Verband abzustimmen.

§ 3

- (1) Der Nutzer hat die Erlaubnis einzuholen und die Anzeigen zu bewirken, die nach gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlich sind.
- (2) Der Nutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich seiner Veranstaltung zu beachtenden ordnungsrechtlichen, feuer- und sicherheitstechnischen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, bei Filmvorführungen auch für die Beachtung der Vorschriften des Sicherheitsfilmgesetzes. Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen gefordert, z.B. die Gestaltung einer Brandsicherheitswache, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Nutzers.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber bzw. der GEMA einzuholen. Er stellt den Verband von allen Schadenersatzansprüchen frei, die im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung gegen den Verband geltend gemacht werden sollten.
- (4) Der Nutzer ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ihm und seinen Beauftragten obliegt die allgemeine Aufsicht über die Veranstaltung. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß im Einzelfall getroffene besondere Vereinbarungen (§ 8) eingehalten werden.

§ 4

- (1) Der Nutzer haftet auch ohne eigenes Verschulden für alle Schäden, die dem Verband durch die Veranstaltung, die Vorbereitungen hierzu und die Räumung des Objektes entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch ihn, sein Personal, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung verursacht worden ist. Die Haftung

entfällt, wenn der Schaden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Verbandes oder seiner Dienstkräfte verursacht worden ist.

- (2) Der Nutzer haftet auch für Schäden Dritter, die ursächlich auf die Veranstaltung, die Vorbereitungen hierzu und die Räumung des Objektes zurückzuführen sind. Soweit der Dritte den Verband oder dessen Dienstkräfte in Anspruch nehmen sollte, verpflichtet sich der Nutzer, den Verband und die Dienstkräfte von den geltend gemachten Ansprüchen freizustellen. Das gilt nicht, wenn der Schaden des Dritten durch vorsätzlich oder grobfahrlässiges Verhalten des Verbandes oder seinen Dienstkräften verursacht worden ist.
- (3) Der Verband haftet für Schäden, die dem Nutzer entstehen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Nur unter diesen Voraussetzungen haftet der Verband dem Nutzer auch für Betriebsstörungen und sonstige Beeinträchtigungen der Veranstaltung.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen hat er den Versicherungsschein vor der Veranstaltung vorzulegen.

§ 5

- (1) Das Hausrecht in den vermieteten Räumen übt der Verband auch während der Benutzungszeit aus. Die beauftragten Dienstkräfte sind berechtigt, die vermieteten Räume zu jeder Zeit zu betreten. Auf Anfrage ist ihnen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen: ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei gröblichen Verstößen gegen die Benutzungsordnung und/oder diesen Überlassungsvertrag sind die beauftragten Dienstkräfte berechtigt, die Veranstaltung zu schließen und die Räumung der vermieteten Räume anzuordnen. Die Verantwortlichkeit des Nutzers bleibt unberührt.
- (2) Daneben übt der Nutzer das Hausrecht aus, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durchzusetzen.

§ 6

- (1) Der Nutzer kann diesen Vertrag kündigen. Seine Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes entfällt jedoch nur, wenn die Kündigungserklärung dem Verband spätestens 15 Werktagen vor dem Tag des Beginns der vereinbarten Mietzeit zugeht.
- (2) Der Verband ist in folgenden Fällen zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt:
 - (a) wenn der Nutzer gegen sonstige ihm nach diesem Vertrag obliegende Verpflichtungen verstößt,
 - (b) wenn außergewöhnliche Umstände dieses erfordern,
 - (c) wenn der Verband die Räume wegen unvorhergesehener Umstände (z.B. Katastrophen, Fälle höherer Gewalt) oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine eigene oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt.

Bei einer Kündigung nach dem Buchstaben a) bleibt der Nutzer zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche des Verbandes.

Der Nutzer hat bei einer Kündigung durch den Verband keine Entschädigungsansprüche.

§ 7

Sollte eine der vorgenannten Klauseln unwirksam sein, so ist die Wirksamkeit der anderen Klauseln davon nicht betroffen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil.